



das lebensministerium

An das
Bundesministerium
für soziale Sicherheit und Generationen
Abteilung II/A/3
im Hause

Wien, am 21. Mai 2002

– Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

02.140/6-Pr.2/02

Sachbearbeiter(in)/Klappe

MR. Ing. Raab
6652

Betreff:
BMsG; Entwurf eines BG, mit dem das
Bauern-Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (Aussendung vom 02.05.2002);
Begutachtung und Stellungnahme des BMLFUW

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 02.05.2002, do. GZ 21.145/15-3/2002
beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft zur vorliegenden Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)
folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 1 (§ 2 Abs 1 Z 1):

In § 2 Abs 1 Z 1 letzter Satz ist normiert, dass sich die Pflichtversicherung im BSVG – nach Maßgabe der Anlage 2 – auch auf land(forst)wirtschaftliche Nebengewerbe, den Buschenschank und bestimmte andere Tätigkeiten im Sinne der Gewerbeordnung erstreckt. Der Entwurf sieht nun die Streichung des Begriffs „Buschenschank“ sowohl aus § 2 als auch der Anlage 2 vor. Der Begriff „Mostbuschenschank“ soll als Klammerausdruck in Punkt 3.1.1. der Anlage 2 in Zuordnung zur Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte erhalten bleiben.

Als Begründung wird angeführt, dass der Buschenschank vom Einheitswert umfasst ist und daher eine ausdrückliche Erwähnung im Gesetz nicht mehr erforderlich sei. Diese Vorgangsweise ist insofern unschlüssig, als sich in der Anlage 2 u.a. auch die „Urproduktion“ sowie die „Vermarktung überwiegend eigener Naturprodukte“ befinden, obwohl korrespondierende Einkünfte ebenfalls vom Einheitswert umfasst sind.

Sollte mit der neuen Anlage 2 die Zielsetzung verfolgt werden, alle Arten der unternehmerischen Tätigkeit anzuführen, so müsste auch der Begriff „Buschenschank“ darin Erwähnung finden. Die Zuordnung von Mostbuschenschank als Beispiel für das Nebengewerbe der Be- und Verarbeitung ist falsch, da es sich beim Buschenschank – in welcher Form auch immer – um ein eigenständiges landwirtschaftliches Recht handelt. Der Begriff „Buschenschank“ sollte als eigener Punkt in der Anlage 2 erhalten bleiben.

Zutreffend gehen aber die Erläuternden Bemerkungen des Entwurfs davon aus, dass die besonderen Vermarktungsmöglichkeiten durch den Buschenschank in Form höherer Hektarsätze bereits berücksichtigt sind, was allerdings nur für Einheitswerte des Weinbauvermögens gilt.

Daher sollte der Buschenschank im vorliegenden Entwurf in folgender Weise berücksichtigt werden:

1. „Buschenschank gemäß § 2 Abs 1 Z 5 GewO 1994“ sollte wieder als Punkt der Anlage 2 aufgenommen werden.
2. § 2 Abs 1 Z 1 lit b sollte in der derzeit geltenden Fassung erhalten bleiben.
3. Bei der Bildung der Beitragsgrundlage für Nebentätigkeiten nach § 23 haben Betriebe mit Weinbauvermögen nach § 48 BewG 1955 außer Betracht zu bleiben.

Zu Z 3, 4, 5, 7 und 8 (§ 23):

§ 23 BSVG beinhaltet die Berechnung der jeweiligen Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das derzeitige Beitragssystem für bäuerliche Nebentätigkeiten wie folgt neugeregelt werden:

Die Beiträge aus dem Flächenbetrieb werden aufgrund des Versicherungswertes berechnet und somit vom Einheitswert abgeleitet. Von den aufgezeichneten Einkünften aus Nebentätigkeiten wird ein Freibetrag von € 3.700 abgezogen, 30% des Restbetrages stellen die Bemessungsgrundlage für die Beiträge dar.

Wahlweise soll die Möglichkeit bestehen, anstelle der pauschalen Beitragsberechnung bei Nebentätigkeiten die Beiträge aufgrund des Einkommensteuerbescheides berechnen zu lassen. In diesem Fall leiten sich die Beiträge von den im Einkommensteuerbescheid

ausgewiesenen Einkünften ab, wobei für diese Einkünfte eine Mindestbeitragsgrundlage von € 556,45 zu beachten ist.

Wurde von der Möglichkeit einer Beitragsgrundlagenoption Gebrauch gemacht, so gilt dies für den Gesamtbetrieb, folglich auch für alle Einkünfte aus Nebentätigkeiten. Es ist der relevante Einkommensteuerbescheid der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Diese Bestimmung stellt den Kernpunkt der Novellierung dar und regelt das neue Beitragssystem für bäuerliche Nebentätigkeiten.

Die pauschale Berechnung der Beiträge aufgrund 30% der aufgezeichneten Einnahmen entspricht der mit der 24. Novelle zum BSVG im Jahr 2001 geschaffenen Regelung. Die bis dahin bestehende Möglichkeit einer Nachbemessung der vorläufigen Beitragsgrundlage wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gestrichen.

Im Entwurf ist für jede Form der Nebentätigkeit im Falle einer pauschalen Berechnung vorgesehen, dass ein Betrag von € 3.700 in Form einer Mindestkostenpauschale abgezogen werden kann und die Beitragsgrundlage von 30% vom Restbetrag berechnet werden. Mit dieser Maßnahme kann – unter dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Nebentätigkeiten – eine weitere Verringerung des Verwaltungsaufwandes erreicht werden. Weiters nimmt die vorgeschlagene Regelung darauf Rücksicht, dass eine Vielzahl an Betrieben nur geringe Gewinne aus den Nebentätigkeiten gemessen am Umsatz erwirtschaftet, diese Gewinne aber oftmals zur Existenzsicherung der Betriebe beitragen. Die Form einer zusätzlichen Mindestpauschale entlastet die Betriebe mit geringeren Einkünften verhältnismäßig stärker und soll einen gewissen Härteausgleich gegenüber jenen treffen, die von der Möglichkeit der Beitragsberechnung aufgrund des Einkommensteuerbescheides Gebrauch machen können.

Ein Sonderproblem bei einer undifferenzierten Umsetzung des neuen Beitragsmodells ergibt sich bei selbständigen Dienstleistungen, die aufgrund von Maschinenselbstkostensätzen berechnet werden, wenn den Einnahmen also immer Ausgaben in gleicher Höhe gegenüber stehen. Als Vorbild einer Regelung dieses Bereichs sollte das diesbezüglich geltende Steuerrecht dienen, das ebenfalls eine Ausgabenpauschalierung kennt, Tätigkeiten auf reiner Selbstkostenbasis aber gesondert berücksichtigt. Der neue § 23 Abs 4b ist daher deshalb ergänzungsbedürftig, weil nach der derzeitigen Fassung 30% aller Einnahmen, die nach § 20a BSVG aufzeichnungspflichtig sind, die Beitragsgrundlage bilden, aber in keiner Weise nach Herkunft der Einkünfte differenziert wird. Diese Ergänzung müsste zur Herstellung einer Übereinstimmung mit der steuerrechtlichen Situation in zweierlei Weise erfolgen: Einmal muß klargestellt sein, dass Einnahmen auf reiner Selbstkostenbasis wie in § 6 Abs. 4 der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierungsverordnung 2001 überhaupt

nicht berücksichtigt werden. Andererseits können nach Rz 4207 der Einkommensteuerrichtlinien 2000 bei Verrechnung der Arbeitsleistung die Maschinenkosten als Betriebsausgaben abgezogen werden.

In § 23 Abs. 4b sollte daher nach dem ersten Satz folgende Formulierung eingefügt werden:

„Einnahmen aus den auf reiner Selbstkostenbasis und ohne Verrechnung der eigenen Arbeitsleistung aufgebauten Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit sind bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage nicht einzurechnen. Wird die Arbeitsleistung dennoch verrechnet, so sind nur dann 30% der Einnahmen heranzuziehen, wenn diese den Anteil der Arbeitsleistung nach Abzug der Selbstkosten nicht übersteigen, im übrigen dieser Anteil.“

Sollte es aus Gründen der Verwaltungsökonomie erforderlich sein, kann die Anerkennung von Selbstkostensätzen über 70% hinaus an die Voraussetzung geknüpft werden, dass dies vom Versicherten geltend gemacht wird.

Die Erläuterungen müssten den Passus enthalten, dass als Selbstkosten die ÖKL-Richtwerte für die Maschinenselbstkosten anzuerkennen sind.

Einer speziellen Regelung bedarf auch die Tätigkeit der bäuerlichen Privatzimmervermietung in der Form des „Urlaub am Bauernhof“. Nach dem Steuerrecht besteht innerhalb der 5-Betten-Grenze keine gesonderte Aufzeichnungsverpflichtung, da diese Einkünfte von der Pauschalierung abgedeckt sind. Bei gänzlicher Einbeziehung der Privatzimmervermietung in die Beitragspflicht würde sich – wegen der generellen Aufzeichnungspflicht für die Sozialversicherung – daher eine neue Aufzeichnungspflicht ergeben. Dies ist nicht befriedigend und eine adäquate Lösung vor allem in Verbindung mit dem geplanten Freibetrag sollte angestrebt werden.

Bezüglich des Begriffs „Buschenschank“ darf auf die Ausführungen zu Z 1 verwiesen werden. In diesem Sinne ist in Abs. 4b folgender Passus einzufügen:

„Einnahmen aus Buschenschank sind nur insofern zu berücksichtigen, als es sich nicht um Betriebe mit Weinbauvermögen nach § 48 Bewertungsgesetz 1955 handelt.“

Zu Z 10 (Anlage 2):

Bezüglich der systematischen Einordnung des Buschenschank darf auf die Ausführungen zu Z 1 verwiesen werden.

Nach dem Wegfall der beitragsrechtlichen Zuordnung der angeführten Tätigkeiten bleibt als Begründung für den weiteren Bestand der Anlage 2 im wesentlichen die exemplarische Auflistung der wichtigsten Formen der bäuerlichen Erwerbsarten bzw. der „Unternehmertätigkeiten nach § 2 Abs 1 Z 1“. Diese Ziffer 1 beinhaltet die gesamte betriebliche Tätigkeit inklusive der Nebentätigkeiten. Die Erläuterungen des Entwurfs zu Z 10 enthalten allerdings den Hinweis, dass sich die Anlage 2 lediglich auf die bäuerlichen Nebentätigkeiten im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 letzter Satz bezieht. Es müssen die Erläuterungen dahingehend geändert werden, dass sich die Anlage 2 auf alle betrieblichen Tätigkeiten bezieht und nicht bloß auf die Nebentätigkeiten.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt bzw. wurde die Stellungnahme auch elektronisch übermittelt.

Für den Bundesminister:
i.A. MR. Ing. RAAB

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: